

**Siebtzehnte Änderung der Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge
der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Übergangsbestimmungen Lesefassung

vom 08.09.2023

Die Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 03.05.2023 gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG die folgende siebtzehnte Änderung der Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Fassung vom 12.07.2022 (Amtliche Mitteilung 042/2022, berichtigt am 05.12.2022 Amtliche Mitteilung 077/2022) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 15.08.2023 genehmigt.

Abschnitt I

...

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium nach Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen zum Wintersemester 2023/24 für alle Studierende unabhängig vom Zeitpunkt des Studienbeginns in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen und Hinweise

2.1 Abweichend von Punkt 1 gilt für Studierende mit Studienbeginn **vor Wintersemester 2022/23** die Inkrafttretenregelung aus Abschnitt II der Sechzehnten Änderungen der Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge in der Fassung vom 12.07.2022 (AM 042/2022) bei einschließlich Sommersemester 2025.

2.2 Anlage 6 Engineering Physics

Abweichend von Ziffer 1 treten die Änderungen der Anlage 6 Fachmaster Engineering Physics nach der Genehmigung durch das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und das Präsidium der Hochschule Emden/Leer und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und dem Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer zum Wintersemester 2023/24 in Kraft.

2.3 Anlage 8 Marine Umweltwissenschaften

Abweichend von Ziffer 1. gelten für Studierende mit Studienbeginn **vor Wintersemester 2018/19** die bisher für sie geltenden Bestimmungen in der Fassung gem. Abschnitt 2, Punkt 5 bis längstens zum Wintersemester 2026/27 (Prüfungsende) nach den folgenden Maßgaben:

1. Als Studienbeginn gilt der Zeitpunkt der Immatrikulation in den Studiengang Fachmaster Marine Umweltwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.
2. Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Prüfungsanmeldung (s. Punkt 3.) erbracht werden. Prüfungsleistungen, die ohne Prüfungsanmeldung erbracht werden, sind nichtig; der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.
3. Die Anmeldung zu Prüfungen ist bis zum Ende des Sommersemesters 2026 möglich (Anmeldestopp). Prüfungsanmeldungen, die nach dem Anmeldestopp erfolgen, sind unwirksam. Als Zeitpunkt der Anmeldung gilt der Zeitpunkt in dem die Anmeldung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugeht.
4. Nach erfolgter Anmeldung (Punkte 2. und 3.) können Prüfungsleistungen bis zum Prüfungsende erbracht werden. Wird die Prüfungsleistung nicht bis zum Prüfungsende vollständig erbracht, endet das Prüfungsverfahren ohne Ergebnis und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Für Prüfungen, bei denen eine Bearbeitungsfrist gesetzt wird, gilt die Prüfungsleistung in dem Zeitpunkt als vollständig erbracht, in dem sie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vollständig zugegangen ist. Bearbeitungsfristen dürfen nicht nach dem Prüfungsende enden oder über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden. Fristsetzungen oder Verlängerungen, die gegen diese Vorgabe verstoßen, sind unwirksam; als Fristende gilt in diesem Falle das Prüfungsende.
5. Nach Prüfungsende gelten die allgemeinen Regelungen mit Wirkung für die Zukunft.
6. Auf Antrag der oder des jeweiligen Studierenden gelten für diese bzw. diesen die Regelungen in der Fassung der jeweils letzten Änderung ab dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Semesters. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.
7. Hinweis: Bereits erfolgreich absolvierte Module behalten ihre Gültigkeit.

2.4 Anlage 11 Physik

Abweichend von Ziff. 1 gelten für Studierende mit Studienbeginn **vor Wintersemester 2023/24** die bisher für sie jeweils geltenden Regelungen in der Fassung der Änderungen gem. Abschnitt I mit Ausnahme des Punktes 19 bis längstens zum Ende des Wintersemesters 2026/27 (Prüfungsende) nach folgenden Maßgaben:

1. Als Studienbeginn gilt der Zeitpunkt der Immatrikulation in den Studiengang Fachmaster Physik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.
2. Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Prüfungsanmeldung (siehe Punkt 3) erbracht werden. Prüfungsleistungen, die ohne Prüfungsanmeldung erbracht werden, sind nichtig; der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.
3. Die Anmeldung zu Prüfungen ist bis zum Ende des Sommersemesters 2026 möglich (Anmeldestopp). Prüfungsanmeldungen, die nach dem Anmeldestopp erfolgen, sind unwirksam. Als Zeitpunkt der Anmeldung gilt der Zeitpunkt in dem die Anmeldung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugeht.
4. Nach erfolgter Anmeldung (siehe Punkte 1 und 2) können Prüfungsleistungen bis zum Prüfungsende erbracht werden. Wird die Prüfungsleistung nicht bis zum Prüfungsende vollständig erbracht, endet das Prüfungsverfahren ohne Ergebnis und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Für Prüfungen, bei denen eine Bearbeitungsfrist gesetzt wird, gilt die Prüfungsleistung in dem Zeitpunkt als vollständig erbracht, in dem sie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vollständig zugegangen ist. Bearbeitungsfristen dürfen nicht nach dem Prüfungsende enden oder über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden. Fristsetzungen oder Verlängerungen, die gegen diese Vorgabe verstoßen, sind unwirksam; als Fristende gilt in diesem Falle das Prüfungsende.
5. Nach Prüfungsende gelten die allgemeinen Regelungen mit Wirkung für die Zukunft.
6. Auf Antrag der oder des jeweiligen Studierenden gelten für diese bzw. diesen die Regelungen in der Fassung der jeweils letzten Änderung ab dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Semesters. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.

2.5 Anlage 12 Sustainable Renewable Energy Technologies

Abweichend von Ziff. 1 gelten für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2023/24 die bisher für sie jeweils geltenden Regelungen in der Fassung der Änderungen gem. Abschnitt I mit Ausnahme des Punktes 22b) bis längstens zum Ende des Wintersemesters 2025/26 (Prüfungsende) nach folgenden Maßgaben:

1. Als Studienbeginn gilt der Zeitpunkt der Immatrikulation in den Studiengang Sustainable Renewable Energy Technologies an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.
2. Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Prüfungsanmeldung (siehe Punkt 3. erbracht werden. Prüfungsleistungen, die ohne Prüfungsanmeldung erbracht werden, sind nichtig; der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.
3. Die Anmeldung zu Prüfungen ist bis zum Ende des Sommersemesters 2025 möglich (Anmeldestopp). Prüfungsanmeldungen, die nach dem Anmeldestopp erfolgen, sind unwirksam. Als Zeitpunkt der Anmeldung gilt der Zeitpunkt in dem die Anmeldung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugeht.
4. Nach erfolgter Anmeldung (siehe Punkt 1. und 2.) können Prüfungsleistungen bis zum Prüfungsende erbracht werden. Wird die Prüfungsleistung nicht bis zum Prüfungsende vollständig erbracht, endet das Prüfungsverfahren ohne Ergebnis und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Für Prüfungen, bei denen eine Bearbeitungsfrist gesetzt wird, gilt die Prüfungsleistung in dem Zeitpunkt als vollständig erbracht, in dem sie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vollständig zugegangen ist. Bearbeitungsfristen dürfen nicht nach dem Prüfungsende enden oder über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden. Fristsetzungen oder Verlängerungen, die gegen diese Vorgabe verstoßen, sind unwirksam; als Fristende gilt in diesem Falle das Prüfungsende.
5. Nach Prüfungsende gelten die allgemeinen Regelungen mit Wirkung für die Zukunft.
6. Auf Antrag der oder des jeweiligen Studierenden gelten für diese bzw. diesen die Regelungen in der Fassung der jeweils letzten Änderung ab dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Semesters. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.

7. Hinweis: Absolvierte Module von pre042 behalten Ihre Gültigkeit.

2.6 Anlage 13 Umweltmodellierung

Abweichend von Punkt 1 gelten für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2018/19 die bisher für sie jeweils geltenden Regelungen in der Fassung der Änderungen gem. Abschnitt 1, Punkt 7 bis längstens zum Ende des Wintersemesters 2026/27 (Prüfungsende) nach folgenden Maßgaben:

1. Als Studienbeginn gilt der Zeitpunkt der Immatrikulation in den Studiengang Fachmaster Umweltmodellierung an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.
2. Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Prüfungsanmeldung (s. Punkt 3.) erbracht werden. Prüfungsleistungen, die ohne Prüfungsanmeldung erbracht werden, sind nichtig; der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.
3. Die Anmeldung zu Prüfungen ist bis zum Ende des Sommersemesters 2026 möglich (Anmeldestopp). Prüfungsanmeldungen, die nach dem Anmeldestopp erfolgen, sind unwirksam. Als Zeitpunkt der Anmeldung gilt der Zeitpunkt in dem die Anmeldung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugeht.
4. Nach erfolgter Anmeldung (Punkt 2. und 3.) können Prüfungsleistungen bis zum Prüfungsende erbracht werden. Wird die Prüfungsleistung nicht bis zum Prüfungsende vollständig erbracht, endet das Prüfungsverfahren ohne Ergebnis und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Für Prüfungen, bei denen eine Bearbeitungsfrist gesetzt wird, gilt die Prüfungsleistung in dem Zeitpunkt als vollständig erbracht, in dem sie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vollständig zugegangen ist. Bearbeitungsfristen dürfen nicht nach dem Prüfungsende enden oder über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden. Fristsetzungen oder Verlängerungen, die gegen diese Vorgabe verstoßen, sind unwirksam; als Fristende gilt in diesem Falle das Prüfungsende.
5. Nach Prüfungsende gelten die allgemeinen Regelungen mit Wirkung für die Zukunft.
6. Auf Antrag der oder des jeweiligen Studierenden gelten für diese bzw. diesen die Regelungen in der Fassung der jeweils letzten Änderung ab dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Semesters. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.

**Sechzehnte Änderung der Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge
der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Übergangsbestimmungen - Lesefassung

vom 12.07.2022

Die Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 11.05.2022 gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG die folgende sechzehnte Änderung der Prüfungsordnung für die Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Fassung vom 06.08.2021 (Amtliche Mitteilung 037/2021) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 11.07.2022 genehmigt.

Abschnitt I

...

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2022/23 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt die Streichung von § 23 Absatz 3 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisherigen Bestimmungen bis einschließlich Sommersemester 2025. Ab dem Wintersemester 2025/26 werden Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 nach den geänderten Bestimmungen geprüft.

2. Übergangsbestimmungen zu Änderungen der studiengangsspezifischen Anlagen

(1) Abweichend von Punkt 1. gelten die neuen Regelungen folgender Anlagen nicht für Studierende, mit Studienbeginn

- **vor dem Wintersemester 2022/23:**

- **Anlage 8 Marine Umweltwissenschaften**

(1) Abweichend von Punkt 1 gilt die Streichung der Ergänzung zu § 23 Absatz 3 nicht für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisherigen Bestimmungen bis einschließlich Sommersemester 2025. Ab dem Wintersemester 2025/26 werden Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 nach den geänderten Bestimmungen geprüft.

(2) Abweichend von Punkt 1 gelten die Regelungen Anlage 8 Marine Umweltwissenschaften **nicht** für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23. Insoweit gelten die bisherigen Bestimmungen. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden. Abweichend hiervon treten die neuen Wahlpflichtmodule „mar758 Biogeochemische Modellierung“ und „mar441 Mass Spectrometry in Chemical Ecology“ für alle Studierenden in Kraft.

- **Anlage 9 Mathematik**

Für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 gilt, dass bereits begonnene Module mat810, mat825 und mat835 nach den bisher geltenden Bestimmungen abgeschlossen werden können und bereits erfolgreich nach den bisherigen Bestimmungen absolvierte Module mat810, mat825 und mat835 ihre Gültigkeit behalten.

- **Anlage 12 Sustainable Renewable Energy Technologies**

Abweichend von Punkt 1. tritt die Änderung im Modul phy641 der Anlage 12 Sustainable Renewable Energy Technologies nicht für Studierende mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2022/23 in Kraft, sollte das Modul bereits vor dem Wintersemester 2022/23 begonnen worden sein. Insoweit gelten für sie die bisherigen Bestimmungen.

- **Anlage 13 Umweltmodellierung**

Begonnene, noch nicht abgeschlossene Module von Studierenden mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 können abgeschlossen werden.

- **Anlage 14 Marine Sensorik**

Abweichend von Punkt 1. treten die Änderungen der Anlage 14 Fachmaster Marine Sensorik nur für Studierende mit Studienbeginn ab dem Sommersemester 2021 in Kraft.

- **Anlage 16 European Master in Renewable Energy**

Abweichend von Punkt 1. treten die geänderten Bestimmungen zu Modul phy641 der Anlage 16 Fachmaster European Master in Renewable Energy nicht für Studierende mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2022/23 in Kraft, sollte das Modul bereits vor dem Wintersemester 2022/23 begonnen worden sein. Insoweit gelten für sie die bisherigen Bestimmungen.

(2) Abweichend zu Punkt 1. gelten die folgenden Hinweise für Studierende, mit Studienbeginn

- **vor dem Wintersemester 2021/22:**

- **Anlage 16 European Master in Renewable Energy**

Abweichend von Punkt 1. gelten für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22 die Modultabellen der Spezialisierungsuniversitäten in der bisher gültigen Fassung.

(3) Abweichend zu Punkt 1. gelten die folgenden Hinweise für Studierende, mit Studienbeginn

- **vor dem Sommersemester 2021:**

- **Anlage 14 Marine Sensorik**

- (1) Abweichend von Punkt 1. treten die Änderungen der Anlage 14 Fachmaster Marine Sensorik nicht für Studierende mit Studienbeginn vor dem Sommersemester 2021 in Kraft. Insoweit gelten für sie die bisherigen Bestimmungen.

(4) Abweichend zu Punkt 1. gelten die folgenden Hinweise für Studierende, mit Studienbeginn

- **vor dem Wintersemester 2018/19:**

- **Anlage 13 Umweltmodellierung**

- (1) Abweichend von Punkt 1. treten die Änderungen der Anlage 13 Fachmaster Umweltmodellierung nicht für Studierende mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2018/19 in Kraft. Insoweit gelten für sie die bisherigen Bestimmungen. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2018/19 auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

- (2) Im Falle von Absatz 1 Satz 3 behalten erfolgreich absolvierte Module ihre Gültigkeit.

**Fünfzehnte Änderung der Prüfungsordnung für Fachmasterstudiengänge
der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Übergangsbestimmungen - Lesefassung

vom 06.08.2021

Die Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 16.06.2021 gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG die folgende fünfzehnte Änderung der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Fassung vom 22.07.2020 (Amtliche Mitteilung 049/2020) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 13.07.2021 genehmigt.

Abschnitt I

...

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen zu Änderungen der studiengangsspezifischen Anlagen

(1) Abweichend von Punkt 1. treten die Änderungen der Anlage 6 Fachmaster Engineering Physics nach der Genehmigung durch das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und das Präsidium der Hochschule Emden/Leer und der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und dem Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.

(2) Abweichend von Punkt 1. gelten die neuen Regelungen folgender Anlagen nicht für Studierende, mit Studienbeginn

- **vor dem Wintersemester 2021/22:**

- **Anlage 6 Engineering Physics**

Insoweit gelten die bisherigen Bestimmungen. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22 auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

- **Anlage 8 Marine Umweltwissenschaften**

Insoweit gelten die bisherigen Bestimmungen. Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22 auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden. Abweichend davon treten die neuen Wahlmodule mar476 Marine Population Genomics und mar477 Science and Society für alle Studierenden in Kraft.

3. Hinweise zu Änderungen der studiengangsspezifischen Anlagen

(1) Ergänzend zu Punkt 1. gelten die folgenden Hinweise für Studierende, mit Studienbeginn

- **vor dem Wintersemester 2021/22:**

- **Anlage 4 Biology**

Für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2021/22 gilt, dass bereits begonnene Module nach den bisher geltenden Bestimmungen absolviert/abgeschlossen werden und bereits erfolgreich nach den bisherigen Bestimmungen absolvierte Module ihre Gültigkeit behalten.

**Vierzehnte Änderung der Prüfungsordnung für Fachmasterstudiengänge
der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Übergangsbestimmungen - Lesefassung

vom 22.07.2020

Der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 17.06.2020 gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG die folgende vierzehnte Änderung der Prüfungsordnung für die Fachmasterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Fassung vom 02.09.2019 (Amtliche Mitteilung 069/2019) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 07.07.2020 genehmigt.

Abschnitt I

...

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen zu Änderungen der studiengangsspezifischen Anlagen

(1) Abweichend von Punkt 1. gelten die neuen Regelungen folgender Anlagen nicht für Studierende, mit Studienbeginn

- **vor dem Wintersemester 2020/21:**

- Anlage 12 Postgraduate Programme in Renewable Energy (PPRE)
Insoweit gelten die bisherigen Bestimmungen.
- Anlage 16 European Master in Renewable Energy (EUREC)
Insoweit gelten die bisherigen Bestimmungen.

- **vor dem Wintersemester 2018/19:**

- Anlage 8 Marine Umweltwissenschaften
Insoweit gelten die bisherigen Bestimmungen.

- **vor dem Wintersemester 2017/18:**

- Anlage 13 Umweltmodellierung mit Ausnahme:
 - a) der geänderten Regelungen der Module mar700, inf980, mar997, mar673, mar754, mar780 und mar800, sofern diese Module noch nicht begonnen bzw. erfolgreich abgeschlossen wurden,
 - b) des neuen Moduls mar744,
 - c) des neu eingefügten Abschnitts „Ergänzung zu § 23 Gesamtergebnis“
Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können Studierende mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2017/18 auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.

3. Hinweise zu Änderungen der studiengangsspezifischen Anlagen

(1) Ergänzend zu Punkt 1. gelten die folgenden Hinweise für Studierende, mit Studienbeginn

- **vor dem Wintersemester 2020/21:**

- Anlage 7 Landschaftsökologie
Wenn das Modul lök240 vor Inkrafttreten bereits begonnen oder erfolgreich abgeschlossen wurde, behält es seine Gültigkeit.
- Anlage 8 Marine Umweltwissenschaften
Studierende, die sich im Modul mar355 im laufenden Prüfungsverfahren nach den Regelungen der studiengangsspezifischen Anlage 8 vor 2020/21 befinden, führen das Prüfungsverfahren nach der bisherigen Regelung durch. Begonnene bzw. abgeschlossene Modulprüfungen für mar472, mar356, mar357 und mar359 behalten ihre Gültigkeit.